

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zurückzugewinnen und namentlich Pörsburg, Oedenburg und Thurnau zu besetzen. Wolfgang Deder war 1530 von König Ferdinand zum Hauptmann zu Pörsburg ernannt worden,¹⁵⁾ ein Amt, das gerade während der fortwährenden Kriegswirren einen tüchtigen Mann erforderte, der nicht durch anderweitige Verpflichtungen in Anspruch genommen war. Während Deder früher die Verwaltung von Scharnstein selbst führen konnte, sah er sich bereits 1526 genötigt, einem Unterpfleger die Verwaltung zu übergeben, nämlich Pangraz Innendorfer, nach dessen Abgang Christoph von Leuttershaimb das Pfleggerant übernahm.¹⁶⁾ Eine vollständige Abtretung Scharnsteins lag nun Deder umsomehr nahe, als der Vizdom ob der Enns, Johann Fernberger auf Eggenberg sich eifrig bemühte, die Herrschaft Scharnstein für seine Familie zu erlangen. Tatsächlich verglichen sich beide im Jahr 1534 in der Weise, daß Fernberger dem Deder die Pfandsumme von 2000 Pfd. auszuzahlen sich bereit erklärte. König Ferdinand willigte am 10. November 1534 über Ansuchen Deders in die Abtretung ein und verlieh die Herrschaft dem Johann Fernberger und dessen ältestem Sohn auf Lebenszeit, und zwar unter den gleichen Befingungen, wie sie unter Deder bestanden.¹⁷⁾ Fernberger hat die Burg wohl instand zu halten, wofür er jährlich 100 Pfd. Burghutgeld bekommt, auf dem Schlosse hat er auch vier gerüstete Pferde zu halten; das Anrecht auf die Pfandsumme von 2000 Pfd. geht von Deder auf Fernberger über, und nach dem Tode seines ältesten Sohnes brauchen die Nachkommen die Herrschaft nicht eher abzutreten, als bis sie die 2000 Pfd. in landläufiger Münze erhalten haben. Sollte der Landesherr nach Ablauf der Pfandjahre, die sich bis zum Tode seines ältesten Sohnes erstrecken, die Herrschaft einlösen wollen, so wird ihnen diese Absicht ein halbes Jahr zuvor verkündet werden. Dann erst haben die Nachkommen die Pflicht, Schloß und Herrschaft ohne Weigerung abzutreten, „mit allem geschütz, zeug, urbarbüchern und registern. so ihnen gegen einen besiegelten Inventari eingeaantwortet werden“.

¹⁵⁾ Siebmacher-Startenfels S. 226.

¹⁶⁾ Arch. Kr. Fasc. Cc. II.

¹⁷⁾ Arch. Kr. Fasc. Cc. I.

IV.

Scharnstein als Pfandschaft.

1. Die Pfandschaftsverwaltung der Fernberger.

Nach längeren Bemühungen hatte der Vizdom ob der Enns, Johann Fernberger zu seiner Herrschaft Eggenberg auch noch Scharnstein erlangt, jedoch nicht wie erstere als freierblüchlicher Besitz, sondern nur pfandweise. Es ergab sich daraus für ihn die Pflicht, die Herrschaft in dem überkommenen Zustand zu bewahren und vor allem das Schloß selbst in gutem Stand zu halten, wozu er auch infolge der Einnahme des Burghutgeldes verpflichtet war. Für etwaige unvorhergesehene Unglücksfälle konnte er allerdings auf eine Hilfe durch die landesfürstliche Kasse hoffen, er war hingegen verantwortlich, wenn er selbst, beziehungsweise seine Verwalter und Diener die anvertraute Burg vernachlässigten. Auch das rechtliche Verhältnis der Untertanen zur Herrschaft irgendetwie zu seinen Gunsten zu ändern, war ihm verwehrt. Diese Bestimmungen müssen wir beachten, um die Konflikte, die sich in der Folgezeit ergaben, zu verstehen.

Zur leichteren Bewirtschaftung der zum Schloß gehörigen Gründe und zur bequemeren Einsammlung der zu einem großen Teil in Getreide bestehenden Abgaben faßte Fernberger den Plan, gegenüber der auf einem steilen und schwer zugänglichen Felsen gelegenen Burg ein neues Pfleghaus mit einem Meierhof zu errichten. Es bestand dort am linken Almuser bereits eine kleine Lasserne, die jedenfalls durch Namensübertragung von Grund und Boden auf das Haus, den Namen Schaserleuthen führte. Hier begann nun Fernberger Ende September 1537 bauliche Erweiterungen und Vergrößerungen vorzunehmen, die unter Aufsicht seines Schloßpflegers Wolfgang Wenter rüstig weitergediehen. Dies war der Anfang des jetzigen Schlosses Neu-Scharnstein. Daß jedoch dabei die notwendige Beaufsichtigung der anvertrauten Burg leiden mußte, sollte sich bald in erschreckender Weise zeigen in einem Ereignis, das in seinen Folgen bis zum Ende der Fernbergerischen Pfandzeit nachwirkte. Am 26. Jänner 1538 brach nämlich in der Burg „durch böß verwarlosung, das ain rauchfandh nicht fhert worden,“ wie später die kaiserlichen Kommissäre be-